

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 11. September 1951

43. Stück

- 198.** Bundesgesetz: 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetz.  
**199.** Verordnung: Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz.  
**200.** Verordnung: Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Dritten Rückgabegesetz.  
**201.** Verordnung: Bestimmung der Gegenstände für die eine Ausgleichsteuer nicht eingehoben wird (Freiliste 1).

### **198. Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, betreffend Abänderung des Lohnpfändungsrechtes (3. Lohnpfändungsanpassungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung 1940) vom 30. Oktober 1940, Deutsches RGBl. I S. 1451, in der Fassung des Lohnpfändungsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 248/1947, und des 2. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 247/1948, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Z. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 450 S der Betrag von 560 S.

2. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen.

(1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 500 S monatlich,

bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 120 S wöchentlich,

bei Auszahlung für Tage in Höhe von 17 S täglich und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrages.

(2) Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel, mindestens um 60 S monatlich (14 S wöchentlich, 2 S täglich), höchstens um 200 S monatlich (45 S wöchentlich, 7'50 S täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis zu 380 S monatlich (90 S wöchentlich, 13 S täglich) und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen.

§ 2. Die Vorschriften des § 12 der Lohnpfändungsverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Worte „nach dem 30. November 1940“ die Worte „nach Inkrafttreten des 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes“ zu treten haben.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt nach Ablauf eines Monats nach der Kundmachung in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Körner

Figl

Tschadek

### **199. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. August 1951, betreffend Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz.**

Auf Grund des § 14 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 207, über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Siebentes Rückstellungsgesetz) wird verordnet:

§ 1. Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz wird bis 31. März 1952, für Berechtigte, die erst nach dem 31. Dezember 1951 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen werden, bis 31. Dezember 1953 erstreckt.

§ 2. Insoweit nach den Bestimmungen des § 14 des Siebenten Rückstellungsgesetzes die Frist für die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruches erst nach dem im § 1 dieser Verordnung genannten Zeitpunkt endet, bleibt die gesetzliche Regelung unberührt.

Maisel

**200. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. August 1951, betreffend Verlängerung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Dritten Rückgabegesetz.**

Auf Grund des § 4 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 208, über die Geltendmachung von in der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 verlorengegangenen Ansprüchen aus Privatdienstverhältnissen (Drittes Rückgabegesetz), wird verordnet:

§ 1. Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Dritten Rückgabegesetz wird bis 31. März 1952, für Berechtigte, die erst nach dem 31. Dezember 1951 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen werden, bis 31. Dezember 1953 erstreckt.

§ 2. Insoweit nach den Bestimmungen des § 4 des Dritten Rückgabegesetzes die Frist für die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruches erst nach dem im § 1 dieser Verordnung genannten Zeitpunkt endet, bleibt die gesetzliche Regelung unberührt.

Maisel

**201. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. September 1951, womit die Gegenstände bestimmt werden, für die eine Ausgleichsteuer nicht eingehoben wird (Freiliste 1).**

Auf Grund des § 4 Z. 1 lit. b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Art. VIII Abs. 1 Z. 1 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191/1951, wird verordnet:

§ 1. Die Ausgleichsteuer wird nicht eingehoben, soweit die Gegenstände in der als Anlage A dieser Verordnung angeschlossenen Freiliste 1 enthalten sind.

§ 2. Die Anlage 1 zur Ausgleichsteuerordnung vom 23. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 615, in der Fassung der Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. März 1950, BGBl. Nr. 85, und vom 13. Jänner 1951, BGBl. Nr. 41, wird aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Margarétha

**Freiliste 1**

T. Nr.	Gegenstand
18 b	Anderer Rüben- und Rohrzucker *)
aus 23	Weizen
24	Roggen
25 Anm.	Gerste zu Futterzwecken
27	Mais
aus 31	Mehl aus Getreide
41	Ölsaaten, Ölfrüchte
42	Kleesaat
aus 44	Zuckerrüben- und Futterrübensamen
	Forstsamen
aus 51	Reisstroh, Reiswurzeln, Moorhirsestroh
52 a	Schlachtvieh
aus 52 b	Zuchtvieh
aus 55	Schweine im Gewicht über 80 kg
64 a	Geflügeleier *)
aus 67	Haare aller Art (Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Dachs- und Wildhaare u. dgl. mit Ausnahme der als Wolle zu behandelnden Tierhaare und mit Ausnahme der Menschenhaare), roh oder gesotten, Borsten
aus 71	Naturbutter, frisch oder gesalzen, auch geschmolzen (Rindschmalz)
72	Schweinefett, Schweinespeck, auch geschmolzen (Schweineschmalz)
aus 74 a	Speisetalg (Premier jus)
aus 74 b	Gehärtete Fette, Öle und Trane
aus 75 a	Speiseöle, zum unmittelbaren Genuß geeignet, in Fässern (Drums), auch beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand von fetten Ölen ohne Umschließung eingerichtet sind (Waggonladungen, Zisternen)
76	Tran
77	Tierischer und pflanzlicher Talg, roh oder geschmolzen, Preßtalg, Palmöl, Palmkernöl und Kokosnußöl, festes; gehärtete Öle, Knochenfett und Fettgemenge, alle diese mit Ausnahme der zum unmittelbaren Genuß geeigneten; Japantalg
79 a	Stearinsäure
79 b	Alle anderen Fettsäuren, bis 45° C festbleibend

T. Nr.	Gegenstand	T. Nr.	Gegenstand
80 a	Elainsäure	aus 155	Flachs, Hanf, Jute und andere n. b. b. pflanzliche Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt und in Abfällen
80 b	Alle anderen Fettsäuren, bei 45° C bereits flüssig		
82 b	Wollfett, gereinigt (Lanolin)		
aus 83	Technische fette Öle, nicht unmittelbar als Speiseöle verwendbar, in Fässern (Drums), auch beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand von fetten Ölen ohne Umschließung eingerichtet sind (Wagonladungen, Zisternen)	aus 172	Wolle und Abfälle, roh, gewaschen, karbonisiert, gekämmt (Kammzug und Kämmlinge), ferner als Wolle zu tarifierende Tierhaare, auch gesotten oder gebeizt, Reißwolle
84	Abfallfette und -öle, fette oder ölhaltige Rückstände von der Reinigung oder Verarbeitung der Fette, Ölgeläger, Seifenfluß	aus 193 a	Abfallseide (Florettseide, Bourettseide), roh
96 a	Fleisch, frisch, gefroren (mit Ausnahme von überseeischem Gefrierfleisch), gesalzen *)	194 a 1	Kunstseide, rohweiß, nicht gefärbt, einfach *)
aus 108	Kokskohle, d. i. Feinkohle der Fettkohle, die auf Hüttenkoks verarbeitet wird	254	Kautschuk, Guttapercha (auch Balata), roh oder gereinigt; Abfälle davon, alte abgenützte Stücke von daraus hergestellten Waren; aus Kautschukabfällen zurückgewonnener Kautschuk (Mittelgummi)
109	Erze, auch aufbereitet	aus 275	Rinds-, Roß- und Kalbshäute, roh, nicht weiter bearbeitet, mit einem Stückgewicht bis einschließlich 40 kg
110 b	Bleicherde, mit Säuren aufgeschlossen		Hasen- und Kaninchenfelle, roh
aus 110 c	Andere Erden und mineralische Stoffe, n. b. b., roh, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, mit Ausnahme von gemahlenem Braunstein	301 A/a	Bruyèreholzklotze zur Erzeugung von Pfeifenköpfen, Zigarren- und Zigarrettenspitzen
111	Farb- und Gerbhölzer in Blöcken oder zerkleinert; Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte (z. B. Myrobalanen), Knopfern, Galläpfel u. dgl., auch zerkleinert, zum Färben oder Gerben	aus 306 a 2	Meerscham (Meerschammasse), roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten
aus 112	Katechu, Kino	aus 331	Feuersteine roh, auch geschreckt, Rohdiamanten für die Erzeugung von Diamantwerkzeugen
113	Farb- und Gerbstoffauszüge	aus 339	Tonerdeschmelzzement
aus 115 a	Tallöl	aus 343	Lithographiesteine
115 b	Montanpech, Stearinpech und andere, n. b. b. Pech	aus 344	Geformter, natürlicher Bimsstein
122	Kopal-, Dammarharz, Schellack, Gummiarabikum, Gummigutti, Tragant; Gummien, Harze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, n. b. b.	aus 345 a	Schmirgel, roh oder in Stücken
127 a	Vaseline, gereinigt, in Fässern	aus 365 a	Eisen und Stahl, alt, gebrochen und in Abfällen
aus 131	Baumwolle, roh, gereinigt (mit Ausnahme von Zellwolle) und Abfälle von Baumwolle	aus 365 c 2	Ferrosilizium mit einem C-Gehalt von 0'04—6%
		365 c 3	Ferrosilizium mit einem Siliziumgehalt von 9% oder mehr
		aus 365 c 4	Ferromangan und Ferrotitan
		412 b	Blei und Bleilegerungen, roh, alt, gebrochen und in Abfällen *)

T. Nr.	Gegenstand	T. Nr.	Gegenstand
412 c	Andere unedle Metalle und deren Legierungen, roh, alt, gebrochen und in Abfällen	aus 513	Arzneiwaren laut Anm. a und b und laut folgender Aufstellung: Streptomycin und ähnliche Antibiotica Barbitursäure und deren Abkömmlinge Ephetonin Papaverin und dessen Salze Phenacetin Phenolphthalin Procain und dessen Salze Ephedrin und dessen Salze Santonin
aus 413	Nickelanoden, aus gegossenen Platten oder Rosten	aus 520 a	Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher), roh
469	Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle, n. b. b., roh, alt, gebrochen und in Abfällen	aus 524 b	Farbkoks, roh
aus 498	Schwefel, roh oder gereinigt, auch gemahlen	aus 547	Trinitrotoluol, Tetryl (Tetranitromethylanilin), Collodiumwolle (Nitrozellulose), Hexogen, Trizin
500 a 1	Kalirohsalze (Dungsalze, Abraumsalze, Abfallsalze)	aus 554	Kalkäscher, Asche, mit Ausnahme der Knochenasche, auch ausgelaugt, Thomasschlacke und andere Schlacken, auch gemahlen (Thomasmehl), Fischmehl
500 n	Kalium- und Natriumferro- und ferricyanid	aus 555	Rückstände, feste, von der Erzeugung fetter Öle, auch gemahlen (Ölpreßkuchen), Fett oder fettes Öl enthaltende Bleicherden von der Raffination von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen, gehärtetes Fett oder gehärtetes fettes Öl enthaltende, ausgebrauchte Katalysatormasse von der Härtung von fetten Ölen oder Fetten in Form von Preßrückständen
500 p	Hydrosulfite	aus 558	Wollene Lumpen (Hadern) Elektrischer Strom
aus 504 b 2	Seltene Erden und deren Verbindungen, andere, ausgenommen Cermischmetalle und Cereisen *)	—	
506 a	Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate)		
509 b 3	Azeton		
aus 510 a	Labkasein		
aus 511	Äthylglykol Dinitrotoluol C. O. Salz Phthalsäureanhydrid		
Anm. 2 zu 511	Fachwissenschaftlich anerkannte Pflanzenschutzmittel, auch als solche angekündigt, soweit sie nach einer Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz im Inland nicht erzeugt werden oder durch im Inland erzeugte Pflanzenschutzmittel nicht ersetzbar sind		
Anm. 4 zu 511	Fettalkohole		

Anmerkung: Die Ausgleichsteuerfreiheit für die mit einem \*) bezeichneten Gegenstände läuft mit dem 31. Dezember 1952 ab.

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet. Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon R 27 2 31.